

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. 8240, wird wie folgt geändert:

Dem § 16 wird folgender Abs.7 angefügt:

"(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Ausübung des Gewerbes der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter nach § 248 a der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der Fassung BGBl.Nr. 399/1988."

Artikel II

Die Bestimmung des Artikels I tritt am 1.Jänner 1989 in Kraft.